

Allgemeine Geschäftsbedingungen Heizplan AG

1. Allgemein

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der Heizplan AG (nachfolgend Unternehmer) und dem Auftraggeber (nachfolgend Kunde).

2. Geltungsbereich

- 2.1 Nachfolgende Bedingungen bilden einen verbindlichen Bestandteil sämtlicher Offerten und oder Auftragsbestätigungen sowie sonstiger vertraglicher Leistungen, Lieferungen und Rechnungen des Unternehmers.
- 2.2 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, kommen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Vereinbarungen des Kunden nicht zur Anwendung.

3. Angebote

- 3.1 Angebote, Flyer und Inserate des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2 Die ersten 2 Angebote des Unternehmers sind kostenlos. Einen Unkostenbeitrag von CHF 75.00 für weitere Angebote (auf Wunsch des Kunden) behält sich der Unternehmer vor.
- 3.3 Der Unternehmer erstellt sein Angebot auf Grundlage der vom Kunden gemachten Angaben. Die Gültigkeitsdauer der Angebote betragen 4 Wochen ab Versand, Ausstelldatum.
- 3.4 Umfang und Ausmasse der angebotenen Positionen gelten als Richtwerte und stellen keine Zusicherung oder Verpflichtung dar, solange dies nicht anders vertraglich geregelt wurde.
- 3.5 Die Preise für Solarmodule haben eine Gültigkeit von einem Monat ab Unterzeichnungsdatum.
- 3.6 Im Angebot nicht inbegriffen sind, wenn nicht besonders vermerkt:
- 1.) Die Montage aller nicht von uns bezogenen Anlagenkomponenten (zB Zähler), etc.
 - 2.) Alle Handwerkerarbeiten, die nicht Teil der Lieferung des Unternehmers darstellen, sowie allfällige Ausbesserungsarbeiten (Maurer, Maler, Spengler, Dachdecker etc.)

4. Vertragsgegenstand / Vertragsabschluss

- 4.1 Das Angebot und die daraus resultierende Auftragsbestätigung beinhalten ausschliesslich die aufgeführten Leistungen.
- 4.2 Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung beim Unternehmer. Änderungen des Angebotes bzw. dem Leistungsumfang der Auftragsbestätigung können mit dem Unternehmer schriftlich vereinbart werden.
- 4.3 Produktänderungen auf Grund hersteller-, bzw. produktspezifische Änderungen (Leistungsänderungen bei Photovoltaikmodulen, Typ-, Serienänderungen, Produktabkündigungen usw.) sowie marktbedingter Schwankungen (Verfügbarkeit) behält sich der Unternehmer vor, sofern diese Änderungen weder den Leistungsumfang und Spezifikation widersprechen, oder dem Kunden dadurch Qualitätseinbussen oder sonstige unzumutbare Änderungen erfahren. Zumutbar für den Kunden sind produktspezifische Änderungen, insofern die Qualität des Produktes mindestens gleichwertig dem Lieferumfang entspricht. Mehr- oder Minderkosten auf Grund dieser Änderungen sind nicht Teil des Lieferumfangs und werden dem Kunden vorgängig mitgeteilt.
- 4.4 Die folgenden Schriftstücke sind Vertragsbestandteile der Auftragsbestätigung in folgender Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:
- 1.) Die schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Auftragsbestätigung.
 - 2.) Die Norm SIA-118 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“
 - 3.) Die Norm SIA-118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“
 - 4.) Die einschlägigen Vorschriften über die elektrischen Anlagen.
 - 5.) Das Schweizerische Obligationenrecht

5. Preise

- 5.1 Nur die ausdrücklich aufgeführten Anlagenteile und Arbeiten sind im Angebot und oder Auftragsbestätigung enthalten. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt (Regie). Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit werden mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, wenn nicht anders geregelt.
- 5.2 Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.
- 5.3 Bei Globalpreisen behält sich der Unternehmer eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder Materialpreise ändern. Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn
- 1.) Die Arbeitstermine durch Nichtverschulden des Unternehmers geändert werden müssen.
 - 2.) Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben.
 - 3.) Das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

- 5.4 Der Preisberechnung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise für die Beschaffung und die Herstellung durch den Unternehmer zu Grunde. Erfolgen Lieferungen oder Leistungen des Unternehmers aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als drei Monate nach Bestellung, so ist der Unternehmer berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben und die unter Ziffer 5.1 vereinbarte Vergütung entsprechend zu erhöhen.

- 5.5 Rechnungen, Gebühren Dritter, wie beispielsweise von Baubehörden, Energieversorgungsunternehmen etc. wird der Kunde direkt begleichen, wenn nicht anders vereinbart.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung in der Auftragsbestätigung gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 50% bei Auftragsbestätigung (für Anlagekomponenten), innert 10 Tagen rein netto
- 40% nach Montageabschluss, innert 10 Tagen rein netto
- 10% nach Inbetriebnahme der Anlage (erste Energieproduktion der Anlage), innert 10 Tagen (Schlussrechnung)
- 6.2 Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung hat nicht zu erfolgen.
- 6.3 Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin geschuldet.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers.

8. Termine, Leistungsumfang

- 8.1 Der Unternehmer beginnt mit der Montage und den Lieferungen erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 6.1 geleistet wurde und die notwendigen Bewilligungen (EVU, Baubewilligung, ESTI etc.) erteilt wurden.
- 8.2 Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen des Unternehmers sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 8.3 Termine und Lieferfristen sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, unverbindlich. Die Einhaltung der Ausführung setzt die Einhaltung der Lieferfristen, sowie rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.
- 8.4 Die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht vom Unternehmer zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch den Unternehmer zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 8.5 Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem vom Unternehmer zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er den Unternehmer zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag und der Geltendmachung von Schadenersatz schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden des Unternehmers ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.
- 8.6 Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen des Unternehmers nicht termingerecht annimmt, so ist das Unternehmen berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit das Unternehmen Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

9. Förderbeiträge und Bewilligungen

- 9.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) als Bestandteil der Leistungen des Unternehmers vereinbart wird, tritt das Unternehmen als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf.
- 9.2 Zwischen dem Unternehmen und dem Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) wird – sofern Leistungen gemäss Ziffer 5.1 vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.

- 9.3 Das Unternehmen führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden aus und begleitet diese.
- 9.4 Das Unternehmen übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen. Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen sind nicht Teil des Auftrags und gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9.5 Ferner übernimmt das Unternehmen keinerlei Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.
- 9.6 Die vom Unternehmen gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden oder es zu keiner Nichtauftragserteilung, Realisierung seitens der Bauherrschaft kommt.

10. Montage

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Vorliegen der baulichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten und vor Beginn der Montagearbeit sicherzustellen.
- 10.2 Der Besteller informiert den Unternehmer über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen etc. im Mauerwerk.
- 10.3 Es wird jede Haftung des Unternehmers für Schäden, welche aus dem Tätigwerden des Unternehmers aufgrund von unzutreffenden Informationen aus Punkt 10.1 und 10.2 resultieren, ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Inbetrieb-, Abnahme und Einweisung des Werks

- 11.1 Der Unternehmer wird dem Kunden die Fertigstellung der Anlage anzeigen. Die Inbetriebnahme gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn nach erfolgreichem Testbetrieb dem Kunden die Anlage erklärt und die Anlagendokumentation übergeben wurde.
- 11.2 Die Einweisung umfasst insbesondere das An- und Abfahren der Anlage und ihrer Teile, die Einweisung in die Bedienung, das Verhalten bei Störfällen sowie die Kontrolle der Leistungs- und Ertragswerte.
- 11.3 Der Kunde bestätigt dies mit der Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll. Allfällige Mängel sind darin zu vermerken. Eine ungerechtfertigte Verweigerung der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls hindert die erfolgreiche Abnahme nicht. Der Unternehmer stellt dies falls das Protokoll dem Kunden mit eingeschriebener Post zu.
- 11.4 Die Anlage gilt auch dann als betriebsbereit, wenn gewisse Fertigstellungsarbeiten noch im Gange sind, jedoch der Betrieb der Anlage nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Ein Rückbehaltungsrecht der Vergütung des Kunden ist nicht zulässig. Die Einweisung des Kunden erfolgt während der Abnahme der Anlage.

12. Ertragsprognosen

- 12.1 Ertragsprognosen von Solarsystemen basieren auf Simulationsprogrammen und Datenbanken mit langjährigen Strahlungsdaten aus der ganzen Welt (z.B. Meteonorm). Differenzen zwischen den realen Ertragswerten und den simulierten Ertragswerten können sich ergeben. Der Unternehmer lehnt jegliche Forderungen für entstandene Ertragsdifferenzen ab, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass schwerwiegende und fahrlässige sowie gezielte falsche Annahmen verwendet wurden.

13. Haftung, Gewährleistung

Allgemeine Bestimmungen:

- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, das erhaltene Werk bzw. die gelieferte Ware innert 10 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies dem Unternehmer unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk bzw. die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind dem Unternehmer unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 13.2 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäussert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe die beim Hersteller oder Lieferanten liegen dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben gewährt werden kann.
- 13.3 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, ist die Haftung des Unternehmers vollumfänglich ausgeschlossen.
- 13.4 Der Unternehmer übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen wie Steueranpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z.B. Kanalisations- oder Wassergebühren).
- 13.5 Die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware an den Kunden.

- 13.6 Für die zugekauften Komponenten wie Wärmepumpen, Solarkollektoren, LED-Beleuchtung, Photovoltaikmodule, Wechselrichter usw. leistet der Unternehmer nur insoweit Gewähr, als Lieferanten bzw. Hersteller tatsächlich Garantieleistungen erbringen bzw. gewähren. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder sind sie z.B. insolvent oder nicht mehr existent, fällt die Garantie weg. Jede weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für produktspezifische Störungen und oder Ausfälle nach funktionstüchtiger Inbetriebnahme.
- 13.7 Leistungen (Arbeitsaufwand, Austausch, Ersatz, Reparatur usw.) ausserhalb und oder nach Ende der Garantieleistungen des Lieferanten bzw. Herstellers werden nach den aktuellen Regieansätzen erstellt.
- 13.8 Die Haftung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht). Der Unternehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden bzw. sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die von uns nach bestem Wissen und Gewissen abgegebenen Schätzungen/Prognosen des Stromertrags von PV-Anlagen und der Steuerersparnisse sind unverbindlich und ohne Haftung unsererseits.
- 13.9 Der Unternehmer behält sich im Haftungsfall das Recht vor, zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Nachbesserung erfolgen soll.
- 13.10 Dächer die für die Montage von Solarkollektoren (Thermie) oder Module (Photovoltaik) gedacht sind, ist der Auftraggeber selber verantwortlich, dass das Dach in einem einwandfreien Zustand ist, sowie den statischen Belastungen Stand hält. Bei der Montage kann es vorkommen, das Ziegel, Schiefer, oder ähnliches durch Begehung brüchig werden, daher kann das Unternehmen keine Schäden übernehmen. Im Sinne einer langen Lebensdauer sollte unbedingt zuerst an eine Dachsanierung gedacht werden. Für Schäden der Dachhaut sowie Undichtheit, welche nicht im Zusammenhang mit der durch den Unternehmer installierten Anlage stehen, übernimmt der Unternehmer keinerlei Haftung.
- 13.11 Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Dachlawinen und dessen Folgen (Sach- und Personenschäden). Daher empfiehlt der Unternehmer den Einbau von Schneehaltevorrichtungen.
- 13.12 Für Netzprobleme, Schäden durch Netzschwankungen und sonstige Beeinflussungen auf das Stromnetz in Folge einer Installation (Wärmepumpe, Photovoltaikanlage usw.) übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

14. Nutzen und Gefahr

- 14.1 Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der technischen Inbetriebnahme (1. Energieproduktion) am Domizil des Kunden auf diesen über.

15. Referenzen, Geheimhaltung, Rückgabe

- 15.1 Der Unternehmer ist berechtigt, die Anlage inklusive Bilder als Referenz anzugeben. Sofern die Gegebenheiten vor Ort es erlauben darf der Unternehmer während der Bauphase eine Reklametafel anbringen.
- 15.2 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche in Ausführung des Auftrags in Erfahrung gebrachten Informationen, Daten und Fakten geheim zu halten. Der Kunde ist für die Unzugänglichkeit der Informationen, Daten und Fakten gegenüber Dritten verantwortlich (Geheimhaltungspflicht). Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses. Sollte der Kunde gezwungen sein, Informationen aufgrund einer behördlichen Massnahme offenzulegen, verpflichtet sich der Kunde, den Unternehmer sofort darüber in Kenntnis zu setzen, sofern ihm dies nicht behördlich untersagt ist. In einem solchen Fall wird der Kunde nur solche Informationen offenlegen, zu welchen er gesetzlich verpflichtet ist.

16. Versicherung

- 16.1 Der Unternehmer hat eine angemessene Montageversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblicher Deckungssumme abgeschlossen.
- 16.2 Die Bauherrenhaftung trägt der Kunde. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf den Unternehmer bzw. dessen Subunternehmer und Zulieferanten bei schuldhaft verursachten Schäden oder auf die direkt beauftragten Dritten

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.
- 17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Mels/SG.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Das Unternehmen behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.